Die Versetzung in den hypnotischen Zustand und ihre Erfassung durch das Strafrecht.

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der
Juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
Erhard Beyer,
Referendar,
Berlin-Dahlem.

Buchdruckerei J. Jehlička, Berlin N 39, Müllerstrasse 7a.

1923.

Gedruckt mit Genehmigung
der
**rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau**

Berichterstatter: Professor Dr. **Gretener.**

Hat man schon vor Jahrhunderten in den Kulturländern sich mit den hypnotischen Erscheinungen befasst, so ist doch deren wissenschaftliche Erforschung noch sehr jung. Als bei den in neuester Zeit einsetzenden Untersuchungen auch die Beziehungen zwischen Hypnose und Recht eingehend behandelt wurden, stand stets die Frage, ob und wie der Einzelne gegen unbefugtes Hypnotisieren geschützt sei, im Hintergrund.

Um die Versetzung in den hypnotischen Zustand in das System des Strafrechtes einzuordnen, bedarf es zunächst einer Untersuchung über das Wesen dieses Zustandes selbst. Dabei ist auf die psychologischen und physiologischen Tatsachen, soweit sie die fachmännische Wissenschaft zur Verfügung stellt, zurückzugreifen. Was das Gesamtbild der äusserlich wahrnehmbaren Vorgänge eines hynotischen Zustandes betrifft, so ist der beherrschende Eindruck vorerst der, dass das Medium sich in einem tiefen Schlaf befinde. Beginnt der Hypnotiseur mit seinen Befehlen, so wird ihnen zumeist widerstandslos Folge geleistet. Auf Fragen werden die Antworten erteilt, die der Hypnotiseur zu haben wünscht, auch wenn sie mit den tatsächlichen Verhältnissen in krassem Widerspruch stehen. Das Medium lässt sich in den Wahrnehmungen aller Sinne und Empfindungen fast unbeschränkt täuschen, es glaubt auf Befehl sich auch in andere Personen verwandelt.

Die Ursache aller dieser merkwürdigen Erscheinungen ist nach der jetzt allgemeinen Erkenntnis der Wissenschaft die Suggestion. Unter Suggestion wird die Beeinflussung einer Person durch eine andere oder mehrere andere in der Weise verstanden, das jener Person die Beeinflussung nicht bewusst wird, dass sie aber ihr spontan nachgibt. Das Wesen der Suggestion ist danach, dass sie, zwar auf Grund äusserer Wahrnehmungen, aber unter Umgehung des Bewusstseins in einem Menschen Willensakte erzeugt. Bei der Hypnose ist schon der vom Hypnotiseur an das Medium gerichtete Befehl einzuschlafen, eine suggestive Einwirkung. Ist sie vollendet, so ist die allgemeine Aufnahme und Apperzeptionsfähigkeit des Mediums ausgeschaltet, und liegt dem Hypnotiseur der psychische Organismus offen. Wie jede Suggestion, so beruht ganz besonders die hypnotische auf zwei physiologischen Tatsachen. Das ist einmal die Regelung des Blutumlaufes im Gehirn, deren Sinn es ist, jeden Teilapparat des Gehirns, der gerade in Anspruch genommen wird, in verstärktem Maße Blut zuzuführen, dies kann umso ausgiebiger geschehen, je enger begrenzt der tätig werdende Teil des Gehirns ist. In einem ähnlichen Kräfteausgleich kennzeichnet sich auch die zweite Tatsache: die Zuführung von Energie an die jeweilig unter Spannung stehenden Nerven, selbst auf Kosten des übrigen Nervensystems im Gehirn.

Die ausserordentliche Macht, die dem Hypnotiseur über das Medium zusteht, und der schwerwiegende Eingriff in das psycho-physische Zentrum des Mediums, den eine Hypnotisierung stets bedeutet, machen einen strafrechtlichen Schutz erforderlich.

Einen solchen kann das Strafgesetzbuch in den Normen über die Körperverletzung und in den Normen zum Schutze der persönlichen Freiheit gewähren. Eine Körperverletzung wird nach § 223 St.-G.-B. begangen durch

„körperlich misshandeln“ oder durch „an der Gesundheit schädigen“. Für eine körperliche Misshandlung bedarf es der Hervorrufung eines Schmerzgefühls, mindestens aber einer erheblichen Störung des körperlichen Wohlbefindens. Die Hypnotisierung an sich erfüllt diese Voraussetzung nicht. Zweifel könnten dagegen hinsichtlich des zweiten Merkmals entstehen, also ob nicht eine Beschädigung der Gesundheit in der Hypnotisierung zu erblicken sei; ist doch die Hypnose wiederholt als akute Geisteskrankheit bezeichnet worden und kann sie äusserlich durchaus den Eindruck einer solchen erwecken. In ihrer materiellen und zeitlichen Begrenzung kann jedoch die Hypnose keinesfalls als Krankheit angesprochen werden, sodaß auch eine Gesundheitsbeschädigung nicht vorliegt. Mit der Hypnotisierung an sich wird demnach der Tatbestand der Körperverletzung nicht verwirklicht.

Von den Vergehen wider die persönliche Freiheit kommt die Freiheitsberaubung in Frage. Sie könnte nicht angenommen werden, wenn, wie die herrschende Meinung auslegt, nur die Unmöglichmachung der schon beabsichtigten Fortbewegung eine Freiheitsberaubung darstellen würde. Folgerichtig und geboten ist es jedoch, auch die Verhinderung des Entstehens eines auf Fortbewegung gerichteten Willens unter § 239 zu rechnen. Die Hypnotisierung erfüllt dann den strafbaren Tatbestand stets, wenn in dem Zeitraum, über welchen der hypnotische Zustand sich erstreckt, Willensentschlüsse auf Gebrauch der persönlichen Freiheit gefasst worden wären. Einwilligung des Mediums in die Hypnotisierung schliesst deren Widerrechtlichkeit und damit die Anwendung des § 239 aus.

Dem vorhandenen Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutz vermag somit das Strafgesetzbuch Genüge zu tun.